



N. am

Erscheint

N. N.

erhält die Erlaubniß, nach N. in N. zu reisen (in das Ausland zu wandern), und gelobt dagegen, unter Vorhaltung der §§. 67. 71. 72. 73. 74. und 77. des allerhöchsten Mandats vom 5ten November 1827., handgebend an, sich zum 1sten Februar 18.. unfehlbar, und bei Vermeidung der in gedachten Paragraphen angedrohten Strafen, allhier zu stellen, und seiner Militärpflicht Gnüge zu leisten.

Vorgelesen und genehmigt, auch von Comparanten unterschrieben.

N. N.

(Actuar ic.)



Inhabern dieses Wanderbuchs ist nur bis zum 1sten Februar 18.. gestattet, im Auslande zu wandern, (Inhaber dieses Passes darf sich denselben, unter keinem Vorwande, über den 1sten Februar 18.. prolongiren lassen) und wird die Wohlthätliche Behörde des Ortes, wo sich N. beim Herannahen jenes Zeitpunktes aufhalten wird, ergebenst ersucht, denselben alsdann sofort auf den nächsten Weg in das Königreich Sachsen zurückzuweisen.